Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 16.05.2017

Förderverein des Hildegard-Wegscheider-Gymnasiums e.V.

Satzung

(gültige Fassung vom 16.05.2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
 - "Förderverein des Hildegard-Wegscheider-Gymnasiums e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 15403 B eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Hildegard-Wegscheider-Gymnasiums (nachfolgend HWG), insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des HWG. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung schulischer Veranstaltungen und von Schullandaufenthalten, die Unterstützung von gemeinsamen Veranstaltungen der Schüler, wie z. B. Wanderungen, die Beschaffung zusätzlicher Lehrund Lernmittel, sowie die Leistung von Beihilfen zum Wohle der Schülerinnen und Schüler in besonderen Finzelfällen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Beitrittserklärung erfolgt auf einem vom Verein herausgegebenen Formular. Der Beitritt ist wirksam, wenn sie einem Mitglied des Vorstands zugegangen ist und der Vorstand den Beitritt nicht binnen zwei Wochen zurückweist. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des auf den Zugang Beitrittserklärung folgenden Monats.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein oder,
 - c) durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung zugeht, fristlos zulässig.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins vorsätzlich schädigt. Der Vorstand entscheidet durch Vorstandsbeschluss, ob die Mitgliederversammlung über einen Ausschluss eines Mitglieds entscheiden soll. Vor dem Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer 14-tägigen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung hat vor der Beschlussfassung über den Ausschluss zu beraten. Das betroffene Mitglied ist anzuhören. Zum Ausschluss des Mitglieds bedarf es eines Beschlusses mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Beifügung eines Protokolls der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Ist ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag von einem Jahr im Verzug, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat durch Vorstandsbeschluss nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden soll. Absatz 4 Sätze 2 ff gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ausschlussverfahren beendet wird, wenn das Mitglied bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss berät, die säumigen Mitgliedsbeiträge gezahlt hat. Ein in Unkenntnis der Zahlung getroffener Ausschlussbeschluss der Mitgliederversammlung ist unwirksam. Vor dem Vorstandsbeschluss ist das Mitglied aufzufordern, die fälligen Mitgliedsbeiträge binnen einer Frist von mindestens einer Woche zu zahlen, und ihm ist der Ausschluss aus dem Verein anzudrohen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Der j\u00e4hrliche Mitgliedsbeitrag im Jahr 2016 betrug 25,00 Euro. Die H\u00f6he des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung durch Beschluss f\u00fcr das jeweils n\u00e4chste Kalenderjahr festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag von neuen Mitgliedern wird mit Beitritt für das laufende Geschäftsjahr sofort fällig und ist spätestens zwei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen. Erfolgt der Beitritt eines neuen Mitglieds nach dem 30.06. (§ 4 Abs. 2 Satz 4) eines Jahres, so ist für das Jahr des Beitritts der halbe Beitrag zu zahlen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den amtierenden Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter.
- (2) Die Einladung wird zusammen mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel HWG, an der auch die Schule und / oder die Gesamtelternvertretung ständig ihre Bekanntmachungen zu veröffentlichen pflegen, bekannt gegeben. Soweit die Mitglieder ihre E-Mail-Adressen dem Verein bekannt gegeben haben, sollen die Einladungen nebst der Tagesordnung zusätzlich auch per E-Mail versandt werden.

- (3) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und des Beirates und Beschlussfassung darüber.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Prüfberichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Kassenwartes,
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstands,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g) Wahl des Beirats,
 - h) Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern und,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Sonstige Mitgliederversammlungen k\u00f6nnen auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines F\u00fcnftels der Mitglieder einberufen werden. Im letzteren Fall, haben die Antragsteller die gew\u00fcnschte Tagesordnung mit dem Antrag dem Vorstand mitzuteilen, der die Versammlung innerhalb von zwei Wochen nach Ma\u00dfgabe des vorstehenden Absatzes (2) einzuberufen hat.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Wird in einer Mitgliederversammlung der die Versammlung leitende Vorstand nicht wieder gewählt oder stellt er sich nicht wieder zur Wahl, dann ist er berechtigt, die Versammlung zu Ende zu leiten, sofern ein wieder gewählter oder neu gewählter Vorstand nach seiner Wahl nicht ein anderes verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nicht ein anderes regelt (insbesondere Satzungsänderungen, Beschlussfassungen über Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Vereins).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Dem Vorstand sollen in der Regel bis zu zwei weitere Mitglieder angehören, nämlich:

- c) der Schatzmeister,
- d) der Schriftführer.

Das Amt des Schatzmeisters und/oder des Schriftführers wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern ausgeübt, wenn sich für diese Positionen keine Bewerber finden oder diese nicht gewählt werden. In diesem Falle, besteht der Vorstand dann nur aus zwei oder drei Personen. Sämtliche gewählten Vorstandsmitglieder zu a) bis d) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder der Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann vor der Vorstandswahl mit einfacher Mehrheit beschließen, dass weitere Vorstandsmitglieder außer den Vorgenannten gewählt werden, diese sind dann jedoch nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Im Interesse des Vereins sollten einige Mitglieder des Vorstands bei ihrer Wahl ein Kind an der HWG haben. Voraussetzung ist dies jedoch nicht.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus im Amt bis die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6 Nr. 1 und Nr. 2 einen neuen Vorstand gewählt

oder den bisherigen Vorstand wieder gewählt hat. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten für ein Vorstandsamt, wird die Wahl ohne Aussprache wiederholt. Bleibt es bei einer Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(5) Den Wahlmodus (Blockwahl, Einzelwahl, offene oder geheime Abstimmung) bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, Wahlhelfer können vom Versammlungsleiter auf Zuruf ernannt werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Er trifft sämtliche Entscheidungen des Vereins, sofern diese nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch die Satzung anderen Gremien, insbesondere der Mitgliederversammlung, zugewiesen sind.
- (2) Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dieser Satzung, im Übrigen regeln dies die Vorstandsmitglieder untereinander.
- (3) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Wesentliche Entscheidungen für den Verein werden vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB beschlossen. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorstandsbeschlüsse können auch per Rundverfügung und auch per E-Mail gefasst werden. Wesentliche Vorstandsbeschlüsse, die außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, sollten vom Schriftführer in Textform (z. B. Ausdruck von E-Mails) archiviert werden.
- (4) Durch die vorstehenden Regelungen, bleibt die jeweilige Einzelvertretungsberechtigung unberührt.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister sofern gewählt, andernfalls der übrige Vorstand hat die Aufgabe, die Kasse und die Bücher des Vereins zu führen, d.h. die Einnahmen und Ausgaben zu buchen und die Jahresabschlüsse zu erstellen und die damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu erstellen und zu verwahren. Ihm obliegt gemeinsam mit dem übrigen Vorstand das Inkasso der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Er verwahrt jeweils gesondert nach Geschäftsjahr geordnet die Kontoauszüge, die Einnahmen und Ausgabebelege, die Unterlagen über die laufenden Buchungen, die Jahresabschlüsse, die Tätigkeitsberichte des Vorstands, Kopien der erteilten Spendenquittungen bzw. Zuwendungsbescheide, Kopien der abzugebenden Steuererklärungen, Steuerbescheide und Freistellungsbescheide des Finanzamtes und andere erforderliche Dokumente, die für die erforderlichen Steuererklärungen und den Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
- (3) Der Schatzmeister bereitet den Jahresabschluss vor, der dem Vorstand zum Beschluss vorzulegen ist. Der Jahresabschluss ist in der Regel vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 1 zu erstellen.
- (4) Sämtliche Unterlagen und Dateien hat der Schatzmeister bis zur Auflösung des Vereins aufzubewahren und bei Beendigung des Amtes dem Vorstand oder dem Nachfolger im Amte binnen 14 Tagen zu übergeben.
- (5) Der bei Inkrafttreten dieser Satzung nach alter Satzung gewählte "Kassenwart" führt das Amt nunmehr unter der Bezeichnung "Schatzmeister" fort.

§ 10 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den vom Verein geführten Schriftwechsel zu dokumentieren und getrennt von privatem Schriftwechsel und Dokumenten geordnet aufzubewahren. Überdies fertigt der Schriftführer von:
 - a) Mitgliederversammlungen,
 - b) Vorstandssitzungen,
 - c) Beiratssitzungen,

jeweils ein Protokoll an. Protokolle der Mitgliederversammlung haben zu enthalten: Namen der Versammlungsleitung, Tag, Ort, Beginn und Ende der Versammlung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, die Tagesordnung und deren Feststellung, die Anträge und Beschlussfassungen im Wortlaut und das jeweilige Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu Unterzeichen.

- (2) Ist kein Schriftführer gewählt oder dieser verhindert, so ist vom entsprechenden Gremium ein anderer Protokollführer zu bestimmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu Unterzeichen.
- (3) Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer gesondert und chronologisch geordnet im Original bis zur Auflösung des Vereins aufzubewahren und bei Beendigung des Amtes dem Vorstand oder dem Nachfolger im Amte binnen 14 Tagen zu übergeben. Das gleiche gilt für den übrigen Schriftwechsel des Vereins, den der Schriftführer verwahrt.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand über satzungsgemäße Ausgaben zu beraten. Er wird angehört, wenn der Vorstand dies beschließt. Nach der Anhörung spricht der Beirat durch Beschluss seiner Mitglieder eine Empfehlung aus, die für den Vorstand jedoch nicht bindend ist.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu vier Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Beirat wird für die Dauer eines Jahres mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. § 7 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Im Anhörungsfalle hat der Vorstand mit mindestens siebentägiger Frist die Mitglieder des Beirats in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) unter Angabe des Tages, der Uhrzeit und des Ortes, sowie unter Mitteilung des Anhörungsgegenstands, einzuladen. Bei der Anhörung hat mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend zu sein. Die Beschlussempfehlung des Beirats ist vom Vorstand zu protokollieren und vom Schriftführer zu verwahren.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe die Kassen- und Buchführung des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres und nach Erstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand zu überprüfen. Sie erstatten über die Prüfung in der folgenden Mitgliederversammlung hierüber den Mitgliedern Bericht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres. § 7 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Verwendung von Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen, insbesondere bestehend aus Beiträgen und Spenden, ist ausschließlich für den in § 2 angegebenen Zweck zu verwenden.
- (2) Der Verein muss über ein Bankkonto verfügen, auf dem die Mitglieder ihre Beiträge oder Spenden einzahlen und auf das gesammelte Bargeldspenden unverzüglich einzuzahlen sind. Über die Bankkonten können der Schatzmeister und der Vorsitzende jeweils allein verfügen, im Übrigen nur zwei Vorstände im Sinne von § 26 BGB gemeinsam.
- (4) Satzungsgemäße Zuwendungen an Dritte sind zu dokumentieren und vom Empfänger zu quittieren.
- (5) Satzungsgemäße Sachanschaffungen aus dem Vermögen des Vereins für Schüler oder das HWG werden in der Regel an die Schule übereignet. Der Vorstand kann in jedem Einzelfall jedoch beschließen, dass Sachanschaffungen im Eigentum des Vereins bleiben und den Schülern bzw. der Schule nur leihweise zum Gebrauch überlassen werden. Im letzteren Fall sind diese zu inventarisieren und entsprechend dem Wertverlust abzuschreiben.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Zu einer Satzungsänderung oder der Neufassung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von ¾ der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (2) Der Wortlaut der der zur Abstimmung gestellten Satzungsänderung oder Neufassung, ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung, Liquidation

- Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren wählt. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Wahl und die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder gelten für die Liquidatoren entsprechend, ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Vereinsvermögen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in Berlin, insbesondere nach Möglichkeit von Schülerinnen und Schülern des Hildegard-Wegscheider-Gymnasiums.
- (2) Über die Zuwendung des Vermögens, entscheiden die Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist eine Stellungnahme des für den Verein zuständigen Finanzamtes einzuholen, ob bei Zuwendung an den beabsichtigten Empfänger, die Steuerbegünstigung des Vereins (Gemeinnützigkeit) bestehen bleibt.

§ 17 Bekanntmachungen des Vereins

Elke Tovar: & Delt Linnal Bold: & Delt

Die Auflösung des Vereins, der Verlust der Rechtsfähigkeit und andere Ereignisse, die der Verein öffentlich bekannt zu machen hat, erfolgen gemäß § 50a BGB.